

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 19.05.2022 um 17:00 Uhr, im Festsaal Aula statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2022 | 2022/094 |
| 3 | Zukunftsentwicklung des Knappschaftskrankenhauses Sulzbach/Saar - Bericht der Geschäftsführerin | 2022/082 |
| 4 | Vereinsförderung 1. Halbjahr 2022 - Nachtrag zu Anträgen | 2022/097 |
| 5 | Einführung von Hundesteuermarken ab dem 01.01.2023 | 2022/088 |
| 6 | Vergabe der Tragwerksplanerleistungen zum Projekt "Kita Neubau Schnappach" | 2022/047 |
| 7 | Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 58/1 "Gegenüber der Klinik - 1. Änderung" sowie Ermächtigung zur Vorbereitung der Planung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages | 2022/096 |
| 8 | Vergabe von Planungsleistungen Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär zum Projekt "Erweiterungsbau an der Grundschule Mellin" | 2022/099 |
| 9 | Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für Grundschulen in der Stadt Sulzbach/Saar | 2022/104 |
| 10 | Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/ Fischbachtal | 2022/040 |

- | | | |
|----|---|----------|
| 11 | Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-
/Fischbachtal für das Haushaltsjahr 2022 | 2022/041 |
| 12 | Schulgeldtarif des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-
/Fischbachtal | 2022/100 |
| 13 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|----------|
| 14 | Personalangelegenheiten | 2022/098 |
| 15 | Aufnahme eines Darlehens für den Entwässerungsbetrieb der Stadt
Sulzbach/Saar | 2022/087 |
| 16 | Mitteilungen und Anfragen | |

Michael Adam, Bürgermeister

2022/094

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2022

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 24.03.2022 ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n

- 1 20220324_Sitzung des Stadtrates (nichtöffentlich)

2022/082

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Zukunftsentwicklung des Knappschaftskrankenhauses Sulzbach/Saar - Bericht der Geschäftsführerin

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Kenntnisnahme)

Ö

Sachverhalt

Frau Andrea Massone, Geschäftsführerin des Knappschaftskrankenhauses Sulzbach/Saar, gibt einen Sachstandsbericht zu der Zukunftsentwicklung des Krankenhauses ab.

Anlage/n

Keine

2022/097

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich V



Vereinsförderung 1. Halbjahr 2022 - Nachtrag zu Anträgen

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt über die nachträglich eingereichten Anträge von drei Vereinen.

Sachverhalt

In seiner letzten Sitzung am 24.03.2022 hat der Stadtrat über den Verteiler-Schlüssel der Vereins-Zuschüsse im 1. Halbjahr 2022 beschlossen.

Die ausgeschriebene Frist lief erst am 16.04.2022 aus. Daher sind im Nachgang noch weitere Anträge eingereicht worden. Diese sind wie folgt von:

- ▣ ASV Sulzbach-Hühnerfeld e.V. - 5.000 €
- ▣ TV –Sulzbach 1889 e.V. – 2.000 €
- ▣ Kinder- und Elterninitiative Kleine Tiger e.V. – 1.500 €

Finanzielle Auswirkungen

54.600 Euro zur Vereinsförderung stehen im Haushalt, sobald dieser genehmigt ist, bereit.

Der ASV-Sulzbach-Hühnerfeld erhält zunächst eine Zahlung von 1.061 €, der TV Sulzbach 1889 426,- €, Kleine Tiger e.V. 648 €.

Anlage/n

- 1 Verteilerschlüssel Vereine Anlage Finanzausschuss (nichtöffentlich)

2022/088

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Einführung von Hundesteuermarken ab dem 01.01.2023

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt ab dem 01.01.2023 Hundesteuermarken einzuführen.
2. Es wird beschlossen die derzeit gültige Hundesteuersatzung vom 07.12.2015 zu ändern.
3. Die in der Anlage beigefügte Hundesteuersatzung wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Einführung von Hundesteuermarken bringt mehrere Gesichtspunkte und Sachverhalte mit sich, die überprüft und berücksichtigt werden müssen. Zur Beurteilung der Sachlage wurde Kontakt zu umliegenden Kommunen aufgenommen.

So hat z.B. eine Nachbargemeinde seit dem 01.01.2022 die Vergabe von Hundesteuermarken eingeführt und umgesetzt. Auf Anfrage bei der dortigen Kämmerei sind mehrere Tausend Euro an zusätzlichen Einnahmen zu verzeichnen, was sich in einer Mehranmeldung von ca. 70 Hunden im Monat Januar 2022 widerspiegelt. Die Einführung der Hundesteuermarken stößt in der Nachbargemeinde bisher auf recht gute Resonanz und soll die Steuergleichheit der Bürger/innen gewährleisten, sowie das unter Druck setzen und Aufdeckung von Hundehaltern mit deren nicht angemeldeten Tieren.

Weiterhin würde die Vergabe der Steuermarken dazu führen, eine genauere bzw. übersichtlichere Aktenlage der Hundehalter/innen darstellen, da jedes Tier durch eine individuelle, fortlaufende Nummer auf der Marke gekennzeichnet wird.

Dennoch bringt die Einführung von Hundesteuermarken auch Nachteile mit sich. So muss u.a. eine Umstrukturierung der noch aktuellen Aktenlage, dem EDV-Bereich durch Änderungen im DATEV-Programm, sowie die manuelle Versendung von Steuerbescheiden samt Hundesteuermarken erfolgen. Die Versendung der Steuerbescheide wurde in den letzten Jahren in einem automatisierten Prozess durch das Rechenzentrum der DATEV erledigt.

Es wurden bereits Angebote von verschiedenen Unternehmen eingeholt. Infolge dessen belaufen sich die Kosten für das Material, das Stanzen und Versenden der Steuermarken auf einmalig 550,00 € im Durchschnitt.

Ebenfalls ist nicht genau abzusehen, auf welche Höhe sich die verwaltungsinternen Lohnkosten belaufen für die Umsetzung der Einführung, Versendung und Kontrolle (durch OPB oder Steueramt) von Hundesteuermarken, da unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Darüber hinaus ist die Änderung der noch aktuell gültigen Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2023 erforderlich.

Missbrauchsfälle können trotz der Einführung und Kontrolle von Steuermarken auftreten, wenn z.B. die Marke auf einen anderen Hund übergeht, der nicht angemeldet ist. Um solche Sachverhalte einzudämmen, wird empfohlen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu erheben wenn die Hundesteuermarke verloren geht und der Verlust nicht glaubhaft dargestellt wird.

Es ist daher zu empfehlen, dass eine Abmeldung zur Hundesteuer generell nur durch die Rückgabe der Hundesteuermarke erfolgen kann, in Verbindung mit einem Nachweis durch den Tierarzt/die Tierärztin soweit das Tier verstorben ist. Sollte in diesem Fall keine entsprechende Bescheinigung oder Nachweis erbracht werden, wäre der Sachverhalt schlüssig vom Tierhalter/der Tierhalterin darzulegen.

In der vorgeschlagenen Satzungsänderung ist gemäß der Ergänzung im § 9 Nr. 5 die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € für den Verlust und den Ersatz von Hundesteuermarken vorgesehen. Im § 9 der Satzung sind alle Neuerungen und Informationen hinsichtlich der Einführung von Hundesteuermarken hinterlegt. Weitere Änderungen der Satzung sind nicht erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind jährlich mit Mehreinnahmen von mehreren Tausend Euro ab dem Jahr 2023 zu rechnen durch zusätzliche Hundesteueranmeldungen.

Anlage/n

- 1 Entwurf Hundesteuersatzung ab 01.01.2023 (nichtöffentlich)

2022/096

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 58/1 "Gegenüber der Klinik - 1. Änderung" sowie Ermächtigung zur Vorbereitung der Planung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58/1 "Gegenüber der Klinik - 1. Änderung" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Bebauungsplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gegenüber der Klinik" durchzuführen sowie einen städtebaulichen Vertrag mit dem Antragssteller zur Kostenübernahme des Verfahrens und zur Erstellung der Planunterlagen durch ein Fachbüro abzuschließen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.04.2022 wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gegenüber der Klinik" gestellt.

Ziel ist es, am Anwesen "An der Klinik 9" die bestehende Terrasse von einem Vollgeschoss auf 2 Vollgeschosse mit Dachgeschoss zu erweitern. Dies ist damit begründet, dass mehr Praxisflächen zur Ansiedlung eines Facharztes benötigt werden.

Die durch die Aufstockung entstehende Blockrandbebauung fügt sich in das Straßenbild ein. Negativeffekte können nicht festgestellt werden.

Aus diesem Grunde wird seitens der Verwaltung der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes auch positiv bewertet.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es bei der Zielsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleibt (hier: Mischgebiet).

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Vereinfachten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im Vereinfachten Verfahren ohne

Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel an der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren trägt der Antragssteller.

Anlage/n

- 1 01 - Antragsschreiben (nichtöffentlich)
- 2 02 - Lageplan zum Aufstellungsbeschluss (nichtöffentlich)

2022/099

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Vergabe von Planungsleistungen Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär zum Projekt "Erweiterungsbau an der Grundschule Mellin"

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Auftrag in Höhe von 68.711,49 € brutto für die Planungsleistungen Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär zur Erweiterung der Grundschule Mellin wird nach Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens an Urban Lambrecht GmbH aus Kaiserslautern vergeben.

Sachverhalt

Am 18.03.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Machbarkeit einer Erweiterung der Grundschule Mellin zu prüfen, um den mittel- und langfristigen Raumbedarf zu decken.

Die Prüfung ergab die Möglichkeit eines viergeschossigen Anbaus zwischen dem Schulhof der Mellinschule und der Gemeinschaftsschule zur Schaffung von vier Gruppenräumen und einem größeren Speisesaal für die FGTS, acht Klassenräumen, den erforderlichen Nebenräumen und einem Aufzug.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten vom 04.05.2021 wurden Herr Bürgermeister Adam ermächtigt eine europaweite Ausschreibung der hierfür notwendigen Planungsleistungen durchzuführen. Das europaweite Vergabeverfahren ist mit Ablauf der gesetzten Frist und dem Eingang der Angebote abgeschlossen.

Nach Prüfung der zu Grunde gelegten Bewertungskriterien stellte sich die Urban Lambrecht GmbH aus Kaiserslautern als Erstplatzierte heraus und soll nun stufenweise mit den Planungsleistungen für Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär beauftragt werden.

Im ersten Schritt werden die Leistungsphasen 1 bis 4 im Wert von 68.711,49 € brutto beauftragt, um das bereits beauftragte Architekturbüro fachplanerisch zu unterstützen und die für die Beantragung von Fördermitteln notwendige HU-Bau zu

erstellen.

Im weiteren Projektfortschritt werden dann die noch ausstehenden Leistungsphasen beauftragt.

Der Gesamtwert der angebotenen Leistungen beträgt ca. 192.469,10 € brutto.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt stehen unter „Planungskosten Anbau Mellinschule“ (21010102/96000) insgesamt 474.375 € bereit. Hiervon sind noch 402.595,93 € verfügbar.

Anlage/n

- 1 Anbau Mellinschule_Vergabevorschlag (nichtöffentlich)

2022/104

Informationsvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für Grundschulen in der Stadt Sulzbach/Saar

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Kenntnisnahme)

Ö

Sachverhalt

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Die Kommune ist gemäß § 38 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) Schulträger der Grundschulen und als solcher verpflichtet, im Rahmen von § 3 Absatz 2 Schulentwicklungsplanungsverordnung einen Schulentwicklungsplan zu erstellen und bei der Schulaufsichtsbehörde (Ministerium für Bildung und Kultur) einzureichen. Die Vorlagepflicht bezieht sich auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren.

Die Verwaltung legt mit vorliegendem Schulentwicklungsplan eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen der Stadt Sulzbach/Saar vor. Es handelt sich um eine grundlegende Rahmenplanung, mit der die Verwaltung einen aktualisierten Gesamtüberblick über gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen sowie Lösungsansätze zur bedarfsgerechten Gestaltung der Sulzbacher Grundschullandschaft gibt.

Bestimmte schulorganisatorische Maßnahmen aus dem Plan wurden bereits oder sollen

zeitnah mit gesonderten Beschlussvorlagen zur Umsetzung bei gesicherter Finanzierung vorgeschlagen werden.

Anlage/n

- 1 Fortschreibung Schulentwicklungsplan (nichtöffentlich)

2022/040

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/ Fischbachtal

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussvorschlag

Die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal vom 13.04.2022, zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und zur Entlastung des Vorstandsvorstehers, Herrn Michael Adam, und seines Stellvertreters für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020; werden bestätigt.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal wurde durch den von der Verbandsversammlung eingesetzten Rechnungsprüfungsausschuss am 19.01.2022 geprüft.

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 13.04.2022 den Jahresabschluss 2020 beraten und die Feststellung des Jahresergebnisses mit einem Jahresüberschuss von 10.835,10 € beschlossen.

Zudem wurde dem Vorstandsvorsteher, Herrn Michael Adam, und seinem Stellvertreter für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Die Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Räte der zweckverbandsangehörigen Kommunen. Damit wird den §§ 114,4 KSVG und 13,3 KGG, wonach die Vertreter der Kommune in der Verbandsversammlung an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gebunden sind, Rechnung getragen. Die Beschlüsse sind daher durch den Stadtrat zu bestätigen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2020 (nichtöffentlich)

2022/041

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal für das Haushaltsjahr 2022

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussvorschlag

Die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal vom 13.04.2022, wonach die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan sowie der Stellenplan des Zweckverbandes für das Jahr 2022 einstimmig angenommen wurden, werden bestätigt.

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan sowie der Stellenplan für das Jahr 2022 des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal wurden von der Zweckverbandsversammlung in deren Sitzung am 13.04.2022 beraten.

Die Zweckverbandsversammlung hat den Beschluss gefasst, der Haushaltssatzung 2022 und dem Haushaltsplan sowie dem Stellenplan zuzustimmen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Räte in den verbandsangehörigen Kommunen der Beschlussvorlage ebenfalls zustimmen.

Damit wird den §§ 114,4 KSVG und 13,3 KGG, wonach die Vertreter der Kommune in der Verbandsversammlung an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gebunden sind, Rechnung getragen.

Gem. § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, zur Deckung des Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage.

Der Zuschussbedarf beträgt für 2022 insgesamt 345.300 € (Vorjahr: 320.705 €).

Das Umlageverfahren ist in § 10 der Satzung des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal festgelegt. Nach diesem Umlageverfahren sind für das Jahr 2022 210.300 € von der Stadt Sulzbach und 135.000 € von der Gemeinde Quierschied zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen

Die von der Stadt Sulzbach/Saar zu entrichtende Umlage für 2022 in Höhe von 210.300 € ist im städtischen Haushalt 2022 unter Kostenstelle 25050100/ Konto 531300 eingeplant.

Anlage/n

- 1 Haushaltsplan 2022 ZV Musikschule (nichtöffentlich)
- 2 Stellenplan 2022 (nichtöffentlich)

2022/100

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Schulgeldtarif des Zweckverbandes Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal

Beratungsfolge

Ö / N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussvorschlag

Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal vom 13.04.2022, wonach einstimmig beschlossen wurde, die Schulgeldtarife zum 01.10.2022 anzuheben, mit der Maßgabe die Tarife im Frühsommer 2022 im Hinblick auf die Entwicklung der Energiekosten nochmals zu überprüfen, wird bestätigt.

Sachverhalt

Die Zweckverbandsversammlung hat den Beschluss gefasst, die Schulgeldtarife zum 01.10.2022 anzuheben, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Räte in den verbandsangehörigen Kommunen der Beschlussvorlage ebenfalls zustimmen.

Zudem erfolgte der Beschluss der Zweckverbandsversammlung mit der Maßgabe, dass aufgrund der Entwicklung der Energiekosten, die Tarife im Frühsommer 2022 nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen.

Damit wird den §§ 114,4 KSVG und 13,3 KGG, wonach die Vertreter der Kommune in der Verbandsversammlung an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gebunden sind, Rechnung getragen.

Auf die beigegefügte Erläuterung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen beim Zweckverband Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal.

Anlage/n

- 1 TOP Schulgeldtarif ZV Musikschule (nichtöffentlich)